

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Mitteilungen</i>	
	Rat	
2000/C 137/01	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 24/2000 vom 30. März 2000, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten	1
2000/C 137/02	Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 25/2000 vom 30. März 2000, vom Rat festgelegt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf den Erlass einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme	11

I

(Mitteilungen)

RAT

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 24/2000

vom Rat festgelegt am 30. März 2000

im Hinblick auf den Erlaß der Empfehlung 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten

(2000/C 137/01)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽²⁾,

nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten
Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Fe-
bruar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Um-
weltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauer-
hafte und umweltgerechte Entwicklung⁽⁴⁾ und im
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates
über seine Überprüfung⁽⁵⁾ wird die Bedeutung der Durch-
führung des Umweltrechts der Gemeinschaft auf der
Grundlage des Konzepts der gemeinsamen Verantwor-
tung hervorgehoben.

(1) ABl. C 169 vom 16.6.1999, S. 12.

(2) ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 48.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 16. September
1999 (ABl. C 54 vom 25.2.2000, S. 92), Gemeinsamer Stand-
punkt des Rates vom 30. März 2000 und Entscheidung des
Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt
veröffentlicht).

(4) ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

(5) ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

(2) In der Mitteilung der Kommission vom 5. November
1996 an den Rat der Europäischen Union und das
Europäische Parlament über die Durchführung des Um-
weltrechts der Gemeinschaft wurde insbesondere in Num-
mer 29 die Ausarbeitung von Leitlinien auf Gemein-
schaftsebene mit dem Ziel vorgeschlagen, die Mitglied-
staaten bei der Durchführung von Inspektionen zu unter-
stützen und dadurch die derzeitigen großen Unterschiede
zwischen den Inspektionssystemen der einzelnen Mit-
gliedstaaten zu verringern.

(3) In der Entschließung des Rates vom 7. Oktober 1997
zur Formulierung, Durchführung und Durchsetzung des
Umweltrechts der Gemeinschaft⁽⁶⁾ wurde die Kommis-
sion ersucht, dem Rat insbesondere auf der Grundlage
der Arbeiten des EU-Netzes für die Anwendung und
Durchsetzung des Umweltrechts (Impel) Mindestkriterien
und/oder Leitlinien für Inspektionsaufgaben auf der Ebene
der Mitgliedstaaten und mögliche Wege ihrer praktischen
Überwachung durch die Mitgliedstaaten zur Prüfung
vorzulegen, um eine einheitliche praktische Anwendung
und Durchsetzung des Umweltrechts zu gewährleisten;
der diesbezügliche Vorschlag der Kommission wurde
unter Berücksichtigung des von Impel im November
1997 unter dem Titel „Minimum Criteria for Inspections“
erstellten Berichts ausgearbeitet.

(4) In der Entschließung vom 14. Mai 1997 zur Mitteilung der
Kommission forderte das Parlament Rechtsvorschriften
der Gemeinschaft über Umweltinspektionen. Der Wirt-
schafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regio-
nen befürworteten die Mitteilung der Kommission und
unterstrichen dabei die Bedeutung von Umweltinspektio-
nen.

(6) ABl. C 321 vom 22.10.1997, S. 1.

- (5) In den Mitgliedstaaten bestehen bereits unterschiedliche Inspektionssysteme und -verfahren, und diese Systeme und Verfahren sollten, wie dies in der Entschließung des Rates vom 7. Oktober 1997 zum Ausdruck gebracht wurde, nicht durch ein Inspektionssystem auf Gemeinschaftsebene ersetzt werden; die Mitgliedstaaten sollten weiterhin die Verantwortung für die Umweltinspektionsaufgaben tragen.
- (6) Das Vorhandensein von Inspektionssystemen und die effiziente Durchführung von Inspektionen schrecken von Übertretungen der Umweltvorschriften ab, da den Behörden dadurch die Ermittlung von Verstößen und die Durchsetzung von Umweltvorschriften mit Hilfe von Sanktionen oder sonstigen Mitteln ermöglicht wird. Inspektionen bilden somit ein unerläßliches Glied des Regelwerks und ein effizientes Instrument, mit dem ein Beitrag zu einer konsequenteren Durchführung und Durchsetzung des Gemeinschaftlichen Umweltrechts in der ganzen Gemeinschaft geleistet werden kann und Wettbewerbsverzerrungen verhütet werden können.
- (7) Die Inspektionssysteme und -mechanismen der Mitgliedstaaten sind derzeit nicht nur hinsichtlich ihrer Kapazitäten zur Durchführung der Inspektionsarbeiten, sondern auch hinsichtlich der Ziele und des Inhalts der Inspektionsaufgaben sehr unterschiedlich; in manchen Mitgliedstaaten sind solche Aufgaben noch gar nicht eingeführt worden; dies ist angesichts der Ziele einer effizienten und konsequenteren Durchführung, praktischen Anwendung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft für den Umweltschutz unbefriedigend.
- (8) In diesem Stadium sollten deshalb Leitlinien in Form von Mindestkriterien ausgearbeitet werden, die als gemeinsame Grundlage für die Durchführung von Umweltinspektionsaufgaben in den Mitgliedstaaten dienen würden.
- (9) Die Mitgliedstaaten sind aufgrund der Umweltvorschriften der Gemeinschaft gehalten, Anforderungen hinsichtlich bestimmter Emissionen, Ableitungen und Tätigkeiten anzuwenden. Mindestkriterien für die Organisation und Durchführung der Inspektionen sollten in den Mitgliedstaaten in einem ersten Stadium auf alle Industrieanlagen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen angewandt werden, deren Emissionen in die Luft und/oder Ableitungen in Gewässer und/oder Abfallentsorgungs- bzw. Abfallverwertungstätigkeiten aufgrund des Gemeinschaftsrechts einer Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz bedürfen.
- (10) Bei den Inspektionen sollte die Aufteilung der Zuständigkeiten in den Mitgliedstaaten auf die Genehmigungs- und Inspektionsdienste berücksichtigt werden.
- (11) Um dieses Inspektionssystem effizient zu gestalten, sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, daß die Umweltinspektionstätigkeiten im voraus geplant werden.
- (12) Besichtigungen vor Ort stellen einen wichtigen Teil der Umweltinspektionen dar.
- (13) Die von den Betreibern von Industrieanlagen zur Verfügung gestellten und im Rahmen des Gemeinschafts-systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung erfaßten Daten und Unterlagen könnten eine zweckdienliche Informationsquelle für Umweltinspektionen darstellen.
- (14) Um Schlußfolgerungen aus Inspektionen vor Ort zu ziehen, sollten regelmäßige Berichte erstellt werden.
- (15) Die Berichterstattung über Inspektionstätigkeiten und der Zugang der Öffentlichkeit zu den betreffenden Berichten sind wichtige Mittel, mit denen die Transparenz und die Beteiligung der Bürger, Nichtregierungsorganisationen und sonstiger an der Durchführung des Umweltrechts der Gemeinschaft Interessierter gewährleistet werden kann. Der Zugang zu diesen Informationen muß den Vorschriften der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt⁽¹⁾ entsprechen.
- (16) Die Mitgliedstaaten sollten einander bei der Durchführung dieser Empfehlung Amtshilfe leisten. Die Mitgliedstaaten können zur Förderung bewährter Praktiken in der Gemeinschaft beitragen, indem sie in Zusammenarbeit mit Impel ein freiwilliges Berichts- und Beratungssystem in bezug auf die Inspektionen und Inspektionsverfahren einführen.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten dem Rat und der Kommission über ihre Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Empfehlung berichten; die Kommission wird das Europäische Parlament regelmäßig darüber unterrichten.
- (18) Die Kommission sollte die Einhaltung und Effizienz dieser Empfehlung überwachen und dem Europäischen Parlament und dem Rat hierüber sobald wie möglich Bericht erstatten, nachdem ihr die Berichte der Mitgliedstaaten zugegangen sind.
- (19) Es sollte gefördert werden, daß Impel und die Mitgliedstaaten in Kooperation mit der Kommission weitere Arbeiten in bezug auf die besten Praktiken bei der Qualifikation und der Ausbildung von Umweltinspektoren durchführen.
- (20) Im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und in Anbetracht der unterschiedlichen Inspektionssysteme und -mechanismen in den Mitgliedstaaten lassen sich die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen am besten durch Richtungsweisung auf Ebene der Gemeinschaft verwirklichen.

⁽¹⁾ ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

(21) Die Kommission sollte unter Berücksichtigung der bei der Umsetzung dieser Empfehlung gemachten Erfahrungen, der künftigen Arbeit von Impel und der Ergebnisse freiwilliger Evaluierungssysteme, die in dieser Empfehlung vorgesehen sind, in Erwägung ziehen, für den Anwendungsbereich und den Sachgehalt der Umweltinspektionen Mindestkriterien auszuarbeiten und weitere Vorschläge zu unterbreiten, die gegebenenfalls einen Richtlinienvorschlag umfassen könnten —

EMPFEHLEN:

I

Zweck

Umweltinspektionsaufgaben sollten in den Mitgliedstaaten hinsichtlich Organisation, Ausführung, Folgemaßnahmen und Veröffentlichung ihrer Ergebnisse nach bestimmten Mindestkriterien durchgeführt werden, wodurch die Einhaltung des Umweltrechts der Gemeinschaft in alle Mitgliedstaaten verbessert und zu einer konsequenteren Anwendung und Durchsetzung dieses Rechts beigetragen wird.

II

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. a) Diese Empfehlung gilt für Inspektionen der Umweltleistungen aller Industrieanlagen oder sonstiger Unternehmen und Einrichtungen, deren Emissionen in die Luft und/oder Ableitungen in Gewässer und/oder Abfallentsorgungs- bzw. Abfallverwertungsaktivitäten aufgrund des Gemeinschaftsrechts unbeschadet spezifischer Inspektionsbestimmungen des geltenden Gemeinschaftsrechts einer Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz bedürfen.
- b) Für die Zwecke dieser Empfehlung werden sämtliche Anlagen und sonstigen Unternehmen und Einrichtungen nach Nummer 1 Buchstabe a) nachstehend „kontrollierte Anlagen“ genannt.
2. Im Sinne dieser Empfehlung bedeutet „Umweltinspektion“ eine Tätigkeit, die je nach Fall folgendes zum Ziele hat:
 - a) Prüfung und Förderung der Einhaltung der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten einschlägigen Umweltauflagen, wie sie in nationales Recht umgesetzt sind oder im Rahmen der nationalen Rechtsordnung angewandt werden (nachstehend „EG-Rechtsanforderungen“ genannt), durch die kontrollierten Anlagen;
 - b) Überwachung der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt, um festzustellen, ob weitere Inspektions- oder Durchsetzungsmaßnahmen (einschließlich der Ausstellung, der Änderung oder des Entzugs einer Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz) erforderlich sind, um die Übereinstimmung mit den EG-Rechtsanforderungen zu gewährleisten;

- c) Durchführung von Tätigkeit zu den vorstehend genannten Zwecken einschließlich:
 - Besichtigungen vor Ort,
 - Überwachung der Einhaltung der Umweltqualitätsnormen,
 - Berücksichtigung von Berichten und Erklärungen über die Umweltbetriebsprüfung,
 - Berücksichtigung und Prüfung jeglicher Selbstüberwachungsmaßnahmen, die von den Betreibern kontrollierter Anlagen oder in deren Auftrag durchgeführt werden,
 - Beurteilung der in den kontrollierten Anlagen durchgeführten Tätigkeiten und Maßnahmen,
 - Prüfung der Betriebsräume und der entsprechenden Ausstattung (einschließlich der Eignung ihrer Wartung) sowie der Eignung des Managementsystems vor Ort,
 - Prüfung der einschlägigen Register der Betreiber von kontrollierten Anlagen.

3. Umweltinspektionen einschließlich Besichtigungen vor Ort können wie folgt durchgeführt werden:

- a) routinemäßig, d. h. im Rahmen eines planmäßigen Inspektionsprogrammes, oder
- b) nicht routinemäßig, d. h. im Fall von Beschwerden, im Zusammenhang mit der Ausstellung, Erneuerung oder Änderung einer Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz oder bei Untersuchungen nach Unfällen, Zwischenfällen und Nichteinhaltung von Anforderungen.
4. a) Umweltinspektionen können von jeder Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene durchgeführt werden, wenn diese von dem betreffenden Mitgliedstaat eingesetzt oder benannt wurde und für die Angelegenheiten im Geltungsbereich dieser Empfehlung verantwortlich ist.
- b) Die unter Buchstabe a) erwähnten Stellen können in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften die in dieser Empfehlung festgelegten Aufgaben unter ihrer Autorität und Aufsicht jeder anderen juristischen Person — des öffentlichen oder privaten Rechts — übertragen, sofern diese kein persönliches Interesse am Ergebnis der von ihr durchgeführten Inspektionen hat.
- c) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Stellen werden als „Inspektionsbehörden“ bezeichnet.

5. Im Sinne dieser Empfehlung ist ein „Betreiber einer kontrollierten Anlage“ eine natürliche oder juristische Person, die eine kontrollierte Anlage betreibt oder leitet, oder, sofern dies in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehen ist, der die entscheidende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über das technische Funktionieren der kontrollierten Anlage übertragen wurde.

III

Organisation und Durchführung der Umweltinspektionen

1. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß Umweltinspektionen darauf ausgerichtet sind, ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen, und dafür sorgen, daß Umweltinspektionen kontrollierter Anlagen gemäß den Abschnitten IV bis VIII dieser Empfehlung geplant und durchgeführt werden.

2. Die Mitgliedstaaten sollten einander bei der Durchführung der in dieser Empfehlung festgelegten Leitlinien Amtshilfe leisten, indem sie die einschlägigen Informationen und gegebenenfalls Inspektionsbeamte austauschen.

3. Zur Förderung bewährter Praktiken in der Gemeinschaft können die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Impel die Einführung eines Systems zur freiwilligen Evaluierung in Erwägung ziehen, in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten über Inspektionen und Inspektionsverfahren in den Mitgliedstaaten berichten und diesbezügliche Ratschläge erteilen, wobei den unterschiedlichen Systemen und Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist, und den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre Ergebnisse berichten.

IV

Pläne für Umweltinspektionen

1. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß Umweltinspektionstätigkeiten im voraus geplant werden, indem jederzeit ein Plan oder Pläne solcher Inspektionen für das ganze Gebiet des Mitgliedstaats und alle darin niedergelassenen kontrollierten Anlagen verfügbar sind. Dieser Plan oder diese Pläne sollten der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 90/313/EWG zugänglich sein.

2. Dieser Plan oder dieser Pläne können auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erstellt werden, doch sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß der Plan oder die Pläne für alle Umweltinspektionen kontrollierter Anlagen in ihrem Gebiet gelten und die in Abschnitt II Nummer 4 erwähnten Behörden zur Durchführung dieser Inspektionen benannt werden.

3. Den Plänen für Umweltinspektionen sollte folgendes zugrunde liegen:

- a) die einzuhaltenden EG-Rechtsanforderungen,
- b) ein Register der in Geltungsbereich des Planes niedergelassenen kontrollierten Anlagen,
- c) eine allgemeine Beurteilung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsgebiet des Planes und eine allgemeine Bewertung des Standes der Einhaltung der EG-Rechtsanforderungen durch die kontrollierten Anlagen,

d) gegebenenfalls Einzelheiten über frühere Inspektionstätigkeiten und bei solchen Tätigkeiten erfaßte Daten.

4. Die Pläne für Umweltinspektionen sollten

a) auf die Inspektionstätigkeiten der zuständigen Behörden und auf die kontrollierten Anlagen sowie die Risiken und Umweltauswirkungen ihrer Emissionen und Ableitungen zugeschnitten sein;

b) den verfügbaren einschlägigen Informationen über spezifische Standorte oder Typen von kontrollierten Anlagen Rechnung tragen, beispielsweise den Berichten der Betreiber kontrollierter Anlagen an die Behörden, Selbstüberwachungsdaten, Informationen für die Umweltbetriebsprüfung und Umwelterklärungen, insbesondere denjenigen von kontrollierten Anlagen, die in das Register des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) aufgenommen wurden, Ergebnissen früherer Inspektionen und im Rahmen der Überwachung der Umweltqualität erstellten Berichten.

5. Ein Umweltinspektionsplan sollte mindestens folgendes enthalten:

a) Definition seines geographischen Geltungsbereichs (das ganze Gebiet eines Mitgliedstaats oder ein Teil desselben),

b) Geltungsdauer (zum Beispiel ein Jahr),

c) spezifische Bestimmungen für seine Überarbeitung,

d) spezifische Standorte oder Typen der kontrollierten Anlagen,

e) Beschreibung der Programme für routinemäßige Umweltinspektionen unter Berücksichtigung der Umweltrisiken — gegebenenfalls sollten diese Programme die Häufigkeit der Besichtigungen vor Ort für die verschiedenen Typen von kontrollierten Anlagen oder diejenigen, die angegeben sind, einschließen,

f) Festlegung und Beschreibung der Verfahren für nicht routinemäßige Umweltinspektionen bei Beschwerden, Unfällen, Zwischenfällen, Nichteinhaltung von Vorschriften sowie zu Genehmigungszwecken,

g) erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Koordinierung der Tätigkeit verschiedener Inspektionsbehörden.

V

Besichtigungen vor Ort

1. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß für alle Besichtigungen vor Ort die nachstehenden Kriterien angewandt werden:

a) angemessene Prüfung der Einhaltung der für die betreffende Inspektion geltenden EG-Rechtsanforderungen;

- b) falls die Besichtigung von mehr als einer Umweltinspektionsbehörde durchgeführt wird, Austausch von Informationen über die Tätigkeiten der beteiligten Stellen und so weit wie möglich Koordinierung von Besichtigungen vor Ort mit sonstigen Umweltinspektionstätigkeiten;
- c) die Ergebnisse der Besichtigungen sind in Berichten wiederzugeben, die nach Abschnitt VI erstellt und erforderlichenfalls zwischen den zuständigen Inspektions-, Durchsetzungs- und sonstigen Behörden auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgetauscht werden;
- d) Inspektoren oder sonstige, zur Durchführung der Besichtigungen ermächtigte Beamte müssen zur Durchführung der Umweltinspektion ein Recht auf Zugang zu den Standorten und Informationen haben.

2. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß diese Besuche von den Inspektionsbehörden im Rahmen ihrer routinemäßigen Umweltinspektionen regelmäßig durchgeführt und für die Besichtigungen vor Ort folgende zusätzliche Kriterien angewandt werden:

- a) Prüfung des ganzen Bereichs der relevanten Umweltauswirkungen gemäß den geltenden EG-Rechtsanforderungen, den Umweltinspektionsprogrammen und den organisatorischen Regelungen der Inspektionsstellen;
- b) Förderung und Vertiefung der Kenntnisse der Betreiber über die einschlägigen EG-Rechtsanforderungen und empfindliche Umweltbereiche sowie die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die Umwelt;
- c) Berücksichtigung der Gefahren für und die Auswirkungen auf die Umwelt durch die kontrollierten Anlagen, um die Wirksamkeit bereits erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse oder Lizenzen zu beurteilen und festzustellen, ob Verbesserungen oder sonstige Änderungen der geltenden Anforderungen notwendig sind.

3. Ferner sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß unter folgenden Umständen nicht-routinemäßige Besichtigungen vor Ort vorgenommen werden:

- a) bei der Untersuchung infolge von ernstzunehmenden Umweltbeschwerden durch die zuständige Inspektionsbehörde, möglichst bald nach Eingang dieser Beschwerden bei den zuständigen Behörden;
- b) bei der Untersuchung ernstzunehmender Umweltunfälle, Zwischenfälle und Nichteinhaltung von Vorschriften möglichst bald nach deren Bekanntgabe an die zuständige Inspektionsbehörde;
- c) gegebenenfalls bei der Untersuchung der Frage, ob und unter welchen Bedingungen für einen Prozeß oder eine Tätigkeit in einer kontrollierten Anlage oder am Standort einer solchen eine erste Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz erteilt werden soll oder zur Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen einer Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz nach deren Ausstellung und vor Aufnahme einer Tätigkeit;

- d) gegebenenfalls vor der Wiederausstellung, Erneuerung oder Änderung von Genehmigungen, Erlaubnissen oder Lizenzen.

VI

Berichte und Schlußfolgerungen nach Besichtigungen vor Ort

1. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß die Inspektionsbehörden über jede Besichtigung vor Ort einen Bericht erstellen, der die Ergebnisse hinsichtlich der Einhaltung der EG-Rechtsanforderungen, eine Evaluierung dieser Einhaltung und die Schlußfolgerung enthält, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind, beispielsweise Durchsetzungsverfahren einschließlich Sanktionen, die Ausstellung einer neuen oder geänderten Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz oder weitere Inspektionstätigkeiten und Besichtigungen vor Ort. Die Berichte sollten so rasch wie möglich ausgearbeitet werden.

2. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß solche Berichte in geeigneter Weise abgefaßt und in einer ohne weiteres zugänglichen Datenbank gespeichert werden. Die vollständigen Berichte bzw., soweit dies praktisch nicht möglich ist, die Schlußfolgerungen solcher Berichte sind dem Betreiber der betreffenden kontrollierten Anlage mitzuteilen und der Öffentlichkeit gemäß der Richtlinie 90/313/EWG zugänglich zu machen.

VII

Untersuchungen bei ernsthaften Unfällen, Zwischenfällen und Nichteinhaltung

Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, daß die Inspektionsbehörde bei ernsthaften Unfällen, Zwischenfällen und Nichteinhaltung von EG-Rechtsvorschriften eine Untersuchung durchführt, und zwar unabhängig davon, ob sie infolge einer Beschwerde oder auf anderem Wege von dem Vorfall unterrichtet wird, um

- a) die Ursachen des Vorfalls und seine Auswirkungen auf die Umwelt, gegebenenfalls die Verantwortung und mögliche Haftung für den Vorfall selbst und seine Folgen zu ermitteln und Schlußfolgerungen an die für die Durchsetzung zuständige Behörde, wenn dies nicht die Inspektionsbehörde selbst ist, zu übermitteln;
- b) die Umweltauswirkungen des Vorfalls zu mindern und soweit wie möglich zu beheben, indem geeignete, von dem Betreiber (den Betreibern) und den Behörden zu ergreifende Maßnahmen festgelegt werden;
- c) Maßnahmen festzulegen, mit denen weitere Unfälle, Zwischenfälle und mangelnde Einhaltung der Vorschriften vermieden werden können;
- d) gegebenenfalls Durchsetzungsmaßnahmen oder Sanktionen zu veranlassen;

- e) sicherzustellen, daß der Betreiber angemessene Folgemaßnahmen trifft.

VIII

Berichterstattung über Umwelttätigkeiten im allgemeinen

1. Die Mitgliedstaaten sollen der Kommission drei Jahre nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* über ihre Erfahrung bei dem Umgang mit der Empfehlung berichten, wobei sie, soweit möglich, alle von regionalen und lokalen Überwachungsbehörden erhältlichen Informationen nutzen.
2. Diese Berichte sollten der Öffentlichkeit und der Kommission verfügbar sein und insbesondere folgende Informationen umfassen:
 - a) Daten über den Aufwand an Personal und sonstigen Ressourcen der Inspektionsbehörden,
 - b) Einzelheiten über Rolle und Leistung der Inspektionsbehörden bei der Festlegung und Durchführung der Inspektionspläne,
 - c) zusammenfassende Daten über die durchgeführten Umweltinspektionen einschließlich der Zahl der Besichtigungen vor Ort, des Anteils der besichtigten kontrollierten Anlagen (nach Anlagentyp) und einer Schätzung der zeitlichen Dauer bis zur Inspektion aller kontrollierten Anlagen des betreffenden Typs,
 - d) Grad der Einhaltung der EG-Rechtsanforderungen durch die kontrollierten Anlagen auf der Grundlage der durchgeführten Inspektionen und aller anderen Informationen im Besitz der zuständigen Behörde,
 - e) Zusammenfassung — mit Zahlenangaben — der im Anschluß an schwerwiegende Beschwerden, Unfälle, Zwischenfälle und mangelnde Einhaltung ergriffenen Maßnahmen,
 - f) Beurteilung des Erfolges oder Mißerfolgs der für die betreffende Inspektionsstelle aufgestellten Inspektionspläne und Empfehlungen für künftige Pläne.

IX

Überprüfung und Ausbau der Empfehlung

1. Die Kommission sollte die Anwendung und Wirksamkeit dieser Empfehlung so bald wie möglich nach Erhalt der in Abschnitt VIII genannten Berichte mit der Absicht überprüfen, die Mindestkriterien unter Berücksichtigung der bei ihrer Anwendung gemachten Erfahrungen zu verbessern, wobei allen weiteren Beiträgen der interessierten Parteien einschließlich Impel Rechnung zu tragen ist.
2. Impel wird ersucht, so bald wie möglich in Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen interessierten Parteien ein Arbeitspapier über bewährte Praktiken in bezug auf die Qualifikation von Umweltinspektoren auszuarbeiten, die befugt sind, für die Inspektionsbehörden oder unter deren Aufsicht Umweltinspektionen durchzuführen.
3. Die Mitgliedstaaten sollten so bald wie möglich in Zusammenarbeit mit Impel, der Kommission und anderen interessierten Parteien bewährte Praktiken in bezug auf Ausbildungsprogramme entwickeln, um den Bedarf an qualifizierten Umweltinspektoren zu decken.

X

Durchführung

Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission spätestens zwölf Monate nach Veröffentlichung dieser Empfehlung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* von der Umsetzung dieser Empfehlung sowie von den Einzelheiten hinsichtlich der bereits eingeführten oder geplanten Umweltinspektionsmechanismen unterrichten.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 17. Dezember 1998 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten vorgelegt (Rechtsgrundlage: Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags, ursprünglich Artikel 130s Absatz 1).
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 16. September 1999 abgegeben.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nahm am 28. April 1999 Stellung.

Der Ausschuß der Regionen hat seine Stellungnahme am 16. September 1999 abgegeben.
3. Am 6. Dezember 1999 hat die Kommission dem Rat einen geänderten Vorschlag unterbreitet.
4. Am 30. März 2000 hat der Rat gemäß Artikel 251 des Vertrags einen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIEL

Den vorgenannten Vorschlag für eine Empfehlung legte die Kommission vor, nachdem der Rat sie in seiner Entschließung vom 7. Oktober 1997 darum ersucht hatte.

Der Vorschlag zielt darauf ab, Mindestkriterien für die verschiedenen Stufen der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Umweltinspektionen festzulegen, und soll dazu beitragen, die Einhaltung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft und ihre Durchführung und Durchsetzung in allen Mitgliedstaaten zu verbessern.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTES

Allgemeine Bemerkungen

Die Kommission hat in der Sache fünf der vom Europäischen Parlament beschlossenen fünfzehn Abänderungen unter der Voraussetzung zugestimmt, daß der vorgeschlagene Rechtsakt die Form einer Empfehlung behält. Der vom Rat festgelegte Gemeinsame Standpunkt, in dem der Ansatz der Kommission, vorerst eine Empfehlung zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten vorzusehen, unterstützt wird, berücksichtigt grundsätzlich — ganz oder teilweise — eine ganze Reihe der Abänderungen des Europäischen Parlaments, die die Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommen hat.

Auf die vom Rat nicht übernommenen Abänderungen des Europäischen Parlaments wird in den speziellen Bemerkungen zu den einzelnen Teilen des Gemeinsamen Standpunkts hingewiesen.

Bemerkungen zu Einzelfragen

Die wichtigsten vom Rat beschlossenen *Textänderungen* sind nachstehend im einzelnen dargelegt.

Präambel

Der Rat hat die Präambel so geändert, daß sie inhaltlich mit dem Gemeinsamen Standpunkt übereinstimmt. Um der größeren Klarheit und Einheitlichkeit willen sind deshalb einige der bestehenden Erwägungsgründe — insbesondere *Erwägungsgrund 8* (die in dieser Phase notwendigen Mindestkriterien), *Erwägungsgrund 9* (Geltungsbereich gemäß Abschnitt II) und *Erwägungsgrund 16* (Systeme zur freiwilligen Evaluierung gemäß Abschnitt III) — geändert worden, und die folgenden neuen Erwägungsgründe sind hinzugefügt worden:

- *Erwägungsgrund 5*: Anerkennung der Tatsache, daß in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Inspektionssysteme und -praktiken bestehen, gemäß der Entschließung des Rates vom 7. Oktober 1997, wobei betont wird, daß für Umweltinspektionen weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sind.
- *Erwägungsgrund 10*: Bei der Durchführung von Inspektionen zu berücksichtigende Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen genehmigenden Stellen und Inspektionsdiensten.
- *Erwägungsgrund 17*: Pflicht der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Rat über die Erfahrungen bei der Durchführung der Empfehlung Bericht zu erstatten, und anschließende Aufforderung an die Kommission, regelmäßig das Europäische Parlament zu unterrichten.
- *Erwägungsgrund 19*: Notwendigkeit, daß Impel und die Mitgliedstaaten zusammen mit der Kommission weiter an der Ausbildung und Qualifizierung der Umweltinspektoren arbeiten.
- *Erwägungsgrund 21*: Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung dieser Empfehlung, der weiteren Arbeiten von Impel und der Ergebnisse der im Rahmen der Empfehlung eingeführten Systeme zur freiwilligen Evaluierung ist vorgesehen, daß die Kommission die Weiterentwicklung des Geltungsbereichs und des Inhalts der Mindestkriterien sowie die Ausarbeitung weiterer Vorschläge prüft, zu denen gegebenenfalls auch ein Richtlinienvorschlag gehören könnte.

Der Rat hat den neuen Erwägungsgrund über die Europäische Umweltagentur, den das Europäische Parlament vorgeschlagen und die Kommission in ihrem geänderten Vorschlag akzeptiert hat, nicht übernommen, da diesbezüglich in dem Gemeinsamen Standpunkt der Agentur keine Rolle zugewiesen worden ist.

Abschnitt I (Zweck)

Der Zweck der vorgeschlagenen Empfehlung besteht darin, Mindestkriterien hinsichtlich Organisation, Ausführung, Folgemaßnahmen und Veröffentlichung der Ergebnisse der Umweltinspektionen in den Mitgliedstaaten festzulegen, wodurch die Einhaltung des Umweltschutzes der Gemeinschaft in allen Mitgliedstaaten verbessert und zu einer konsequenteren Anwendung und Durchsetzung dieses Rechts beigetragen wird. Ansatz und Wortlaut sind im wesentlichen unverändert geblieben (zur Verdeutlichung hat der Rat lediglich eine geringfügige redaktionelle Änderung vorgenommen).

Abschnitt II (Begriffsbestimmungen)

Der Geltungsbereich der Empfehlung ist vom Rat hinsichtlich der Art der Anlagen, für die die Mindestkriterien gelten, verdeutlicht und eingegrenzt worden (*Nummer 1 Buchstabe a*); er umfaßt nunmehr alle Industrieanlagen oder sonstigen Unternehmen und Einrichtungen, deren Emissionen in die Luft und/oder Ableitungen in Gewässer und/oder Abfallentsorgungs- bzw. Abfallverwertungstätigkeiten aufgrund des Gemeinschaftsrechts („kontrollierte Anlagen“) unbeschadet spezifischer Inspektionsbestimmungen des geltenden Gemeinschaftsrechts einer Genehmigung, Erlaubnis oder Lizenz bedürfen.

Die ursprünglich vom Kommissionsvorschlag erfaßten Kernanlagen hat der Rat nicht in den Gemeinsamen Standpunkt übernommen, da für diese Anlagen, die unter den Euratom-Vertrag fallen, gesonderte Sozialvorschriften gelten, die gegebenenfalls in diesem Rahmen weiterentwickelt oder geändert werden müssen.

Der Deutlichkeit halber sind in bezug auf die Umgestaltung dieses Abschnitts weitere Änderungen vorgenommen worden; dazu gehören eine Verdeutlichung dessen, was mit „EG-Rechtsanforderungen“ gemeint ist (*Nummer 2 Buchstabe a*); Folgemaßnahmen anhand der Ergebnisse der Überwachung der Auswirkungen der kontrollierten Anlagen auf die Umwelt (*Nummer 2 Buchstabe b*); Verdeutlichung der Tätigkeiten, die im Rahmen der Umweltinspektionen durchzuführen sind (*Nummer 2 Buchstabe c*).

Abschnitt III (Organisation und Durchführung der Umweltinspektionen)

Die wichtigste vom Rat vorgenommene Änderung besteht in der Aufnahme einer *zusätzlichen Nummer 3*, die auf die Förderung bewährter diesbezüglicher Praktiken in der Gemeinschaft abzielt, wobei die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Impel (Gemeinschaftsnetz für die Anwendung und Durchsetzung des Umweltrechts) die Einführung eines Systems zur freiwilligen Evaluierung durch Gutachter — in dessen Rahmen die Mitgliedstaaten über Inspektionen und Inspektionsverfahren in den Mitgliedstaaten berichten und diesbezügliche Ratschläge erteilen, wobei den unterschiedlichen Systemen und Rahmenbedingungen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen ist — in Erwägung ziehen und den betroffenen Mitgliedstaaten über ihre Ergebnisse berichten können.

Die vom Europäischen Parlament im Rahmen einer Abänderung vorgeschlagene zusätzliche Nummer über die Verhinderung illegaler grenzüberschreitender Praktiken im Umweltsektor durch die Koordinierung der Inspektionen zwischen den Mitgliedstaaten wurde vom Rat nicht übernommen, da sie in diesem Zusammenhang weder angebracht noch völlig klar ist, während die Aspekte der Koordinierung der Inspektionsdienste im nachstehenden Abschnitt IV berücksichtigt wurden (siehe neue Nummer 5 Buchstabe g)).

Abschnitt IV (Pläne für Umweltinspektionen)

Der Rat hat einige wenige Änderungen vorgenommen, die der Verdeutlichung und Verbesserung des Textes dienen; sie betreffen hauptsächlich folgendes:

Nummer 3 Buchstabe d): Berücksichtigung etwaiger Einzelheiten über frühere Inspektionstätigkeiten und bei solchen Tätigkeiten erfaßte Daten;

Nummer 4 Buchstabe b): Berücksichtigung von Erklärungen „kontrollierter Anlagen“ gemäß der EMAS-Verordnung;

Nummer 5 Buchstabe e): Berücksichtigung der Umweltrisiken in den Programmen für routinemäßige Umweltinspektionen;

neue Nummer 5 Buchstabe g): erforderlichenfalls Vorkehrungen zur Koordinierung der Tätigkeit verschiedener Inspektionsbehörden.

Abschnitt V (Besichtigungen vor Ort)

Die wichtigsten — zumeist redaktionellen — Änderungen sollen den Text der Empfehlung verdeutlichen und ihre Umsetzung erleichtern.

Sie betreffen folgendes:

Nummer 1 Buchstabe a): angemessene Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des EG-Umweltrechts;

Nummer 2 Buchstabe a): zusätzliche Kriterien für routinemäßige Besichtigungen vor Ort (Prüfung des ganzen Bereichs der relevanten Umweltauswirkungen);

Nummer 3 Buchstabe c): Umstände, unter denen nicht routinemäßige Besichtigungen vor Ort vorzunehmen sind (gegebenenfalls Hilfe bei der Erteilung einer ersten Genehmigung/Erlaubnis/Lizenz bzw. bei der Sicherstellung der Einhaltung der Anforderungen einer Genehmigung/Erlaubnis/Lizenz).

Abschnitt VI (Berichte und Schlußfolgerungen nach Besichtigungen vor Ort)

Die wichtigste Änderung, die der Rat hinsichtlich der Anforderungen bezüglich der Berichterstattung vorgenommen hat, betrifft *Nummer 2*, wo es im Gemeinsamen Standpunkt heißt: „Die vollständigen Berichte bzw., soweit dies praktisch nicht möglich ist, die Schlußfolgerungen solcher Berichte sind dem Betreiber der betreffenden kontrollierten Anlage mitzuteilen und der Öffentlichkeit gemäß Richtlinie 90/313/EWG zugänglich zu machen.“ Der Rat wollte ein umständliches Verfahren vermeiden und hat deshalb einen pragmatischen Ansatz gewählt, bei dem in jedem Fall dem betreffenden Betreiber der vollständige Bericht mitgeteilt wird, jedoch dafür gesorgt ist, daß diese Berichte gemäß den diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Was die Frist für die Erstellung von Berichten anbelangt, so hat der Rat zwar nicht die vom Europäischen Parlament genannte konkrete Frist (zwei Monate) übernommen, er hat jedoch dem Geist dieser Abänderung Rechnung getragen und im Gemeinsamen Standpunkt hinzugefügt, daß die Berichte so rasch wie möglich ausgearbeitet werden sollten (*Nummer 1*).

Abschnitt VII (Untersuchungen bei ernsthaften Unfällen, Zwischenfällen und Nichteinhaltung)

Der Rat hat den Text dadurch gestrafft, daß er am Ende der *Nummer 1 Buchstabe e*) das Konzept der vom Betreiber zu treffenden angemessenen Folgemaßnahmen (*Nummer 2* im Kommissionsvorschlag) aufgenommen hat.

Abschnitt VIII (Berichterstattung über Umwelttätigkeiten im allgemeinen)

Der Rat hat zur Verdeutlichung und im Hinblick auf die Kohärenz mit den übrigen Abschnitten der Empfehlung einen Teil des Textes umformuliert, und zwar hinsichtlich der Frist für die Abgabe der Berichte der Mitgliedstaaten über ihre Erfahrung bei dem Umgang mit der Empfehlung sowie hinsichtlich des Inhalts der Berichte, der in dem Gemeinsamen Standpunkt gestrafft worden ist.

Abschnitt IX (Überprüfung und Ausbau der Empfehlung)

Dieser — im Gemeinsamen Standpunkt umbenannte — Abschnitt ist vom Rat erweitert worden: Er hat (*in den neuen Nummern 2 und 3*) im wesentlichen die Abänderungen des Europäischen Parlaments übernommen, die die Qualifikation von Umweltinspektoren (Impel wird ersucht, in Zusammenarbeit mit der Kommission und anderen interessierten Parteien darüber ein Arbeitspapier auszuarbeiten) bzw. Ausbildungsprogramme (in deren Rahmen die Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit der Kommission und Impel bewährte Praktiken entwickeln sollten) betreffen.

Der Rat erachtete es nicht als angezeigt, in diesem Zusammenhang — wie vom Europäischen Parlament vorgeschlagen und von der Kommission in ihrem geänderten Vorschlag übernommen — eine Bezugnahme auf die Rolle der Europäischen Umweltagentur aufzunehmen.

Abschnitt X (Durchführung)

Der Text entspricht in der Fassung des Gemeinsamen Standpunkts der Standardklausel.

Die Kommission hat den vom Rat vorgenommenen Änderungen zugestimmt.

GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 25/2000**vom Rat festgelegt am 30. März 2000****im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 2000/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme**

(2000/C 137/02)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen⁽³⁾,gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 174 des Vertrags trägt die Umweltpolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage des Vorsorgeprinzips unter anderem zur Verwirklichung der nachstehenden Ziele bei: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Gemäß Artikel 6 des Vertrags müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.
- (2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“)⁽⁵⁾, das durch den Beschluß Nr. 2179/98/EG⁽⁶⁾ über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.

- (3) Die Umweltprüfung ist ein wichtiges Werkzeug zur Einbeziehung von Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in den Mitgliedstaaten haben können. Denn sie gewährleistet, daß derartige Auswirkungen aus der Durchführung von Plänen und Programmen bei der Ausarbeitung und vor der Annahme berücksichtigt werden.

- (4) Die Festlegung von Verfahren für die Umweltprüfung auf der Ebene von Plänen und Programmen sollte den Unternehmen zugute kommen, da damit ein konsistenter Handlungsrahmen durch Einbeziehung der relevanten Umweltinformationen bei der Entscheidungsfindung geboten wird. Die Einbeziehung eines breiteren Spektrums von Faktoren bei der Entscheidungsfindung sollte zu nachhaltigeren und wirksameren Lösungen beitragen.

- (5) Die in den Mitgliedstaaten angewandten Systeme zur Umweltprüfung sollten eine Reihe gemeinsamer Verfahrensanforderungen enthalten, die erforderlich sind, um zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen.

- (6) Die in der Gemeinschaft angewandten Systeme zur Umweltprüfung von Plänen und Programmen sollten gewährleisten, daß ausreichende grenzübergreifende Konsultationen stattfinden, wenn die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat haben wird.

- (7) Aus diesem Grund sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene notwendig, um einen Mindestrahmen für die Umweltprüfung festzulegen, mit dem die allgemeinen Grundsätze für das System der Umweltprüfung vorgegeben werden und die Einzelheiten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips den Mitgliedstaaten überlassen bleiben. Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollten nicht über das für die Erreichung der Ziele des Vertrags erforderliche Maß hinausgehen.

- (8) Diese Richtlinie betrifft den Verfahrensaspekt, und ihre Anforderungen sollten entweder in die in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Verfahren oder aber in eigens für diese Zwecke geschaffene Verfahren einbezogen werden. Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten, falls angebracht, die Tatsache berücksichtigen, daß die Prüfungen bei Plänen und Programmen, die Teil eines hierarchisch aufgebauten Gesamtgefüges sind, auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden.

(1) ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14, und ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.

(2) ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 101.

(3) ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 63, und ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

(4) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 1998 (AbI. C 341 vom 9.11.1998, S. 18), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 30. März 2000 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(5) ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 5.

(6) ABl. L 275 vom 10.10.1998, S. 1.

- (9) Alle Pläne und Programme, die für eine Reihe von Bereichen ausgearbeitet werden und einen Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, die in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ aufgeführt sind, sowie alle Pläne und Programme, die gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen⁽²⁾ zu prüfen sind, können erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten grundsätzlich systematischen Umweltprüfungen unterzogen werden. Wenn sie die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen oder nur geringfügige Änderungen der vorgenannten Pläne oder Programme vorsehen, sollten sie nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, daß sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.
- (10) Andere Pläne und Programme, die den Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten setzen, haben möglicherweise nicht in allen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und sollten nur dann geprüft werden, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, daß sie voraussichtlich derartige Auswirkungen haben.
- (11) Bei derartigen Entscheidungen sollten die Mitgliedstaaten die in dieser Richtlinie enthaltenen einschlägigen Kriterien berücksichtigen.
- (12) Bestimmte Pläne oder Programme werden in Anbetracht ihrer besonderen Merkmale nicht von dieser Richtlinie erfaßt.
- (13) Wenn nach dieser Richtlinie eine Umweltprüfung durchzuführen ist, sollte ein Umweltbericht erstellt werden, der die in dieser Richtlinie vorgesehenen einschlägigen Angaben enthält und in dem die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen aus der Durchführung des Plans oder Programms und vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission über alle Maßnahmen unterrichten, die sie im Hinblick auf die Qualität der Umweltberichte ergreifen.
- (14) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.
- (15) Hat die Durchführung eines in einem Mitgliedstaat ausgearbeiteten Plans oder Programms voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt anderer Mitgliedstaaten, so sollte dafür gesorgt werden, daß die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen aufnehmen und daß die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit informiert werden und die Möglichkeit erhalten, Stellung zu nehmen.
- (16) Der Umweltbericht und die Stellungnahmen der betroffenen Behörden und der Öffentlichkeit sowie die Ergebnisse einer grenzüberschreitenden Konsultation sollten bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms und vor dessen Annahme oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung finden.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit von der Annahme eines Plans oder Programms in Kenntnis gesetzt und ihnen relevante Informationen zugänglich gemacht werden.
- (18) Ergibt sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, wie etwa der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁽³⁾, der Richtlinie 92/43/EWG [oder der Richtlinie .../.../EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik^(*)], so können die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorsehen, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen.
- (19) Die Kommission sollte einen Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie erstmals fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten und anschließend alle sieben Jahre erstellen. Damit Anforderungen des Umweltschutzes stärker einbezogen werden, sollten, falls angebracht, dem ersten Bericht unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt werden, insbesondere in bezug auf eine etwaige Ausdehnung ihres Geltungsbereichs auf andere Bereiche/Sektoren sowie andere Arten von Plänen und Programmen —

(1) ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 97/11/EG (ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5).

(2) ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 42).

(3) ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG (ABl. L 223 vom 13.8.1997, S. 9).

(*) Einzufügen, wenn jene Richtlinie vor der vorliegenden Richtlinie angenommen wird.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, daß Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, daß bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Pläne und Programme“ Pläne und Programme sowie deren Änderungen,
 - die von einer Behörde auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene ausgearbeitet und/oder angenommen werden oder die von einer Behörde für die Annahme durch das Parlament oder die Regierung im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens ausgearbeitet werden und
 - die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erstellt werden müssen;
- b) „Umweltprüfung“ die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen, die Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen bei der Entscheidungsfindung und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 4 bis 9;
- c) „Umweltbericht“ den Teil der Plan- oder Programmdokumentation, der die in Artikel 5 und in Anhang I vorgesehenen Informationen enthält;
- d) „Öffentlichkeit“ natürliche oder juristische Personen und ihre Zusammenschlüsse, Organisationen oder Gruppen.

Artikel 3

Geltungsbereich

- (1) Die unter die Absätze 2 bis 4 fallenden Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, werden einer Umweltprüfung nach den Artikeln 4 bis 9 unterzogen.
- (2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,
 - a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr,

Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder

- b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.

(3) Die unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Gebiete auf lokaler Ebene festlegen, sowie geringfügige Änderungen der unter Absatz 2 fallenden Pläne und Programme bedürfen nur dann einer Umweltprüfung, wenn die Mitgliedstaaten bestimmen, daß sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(4) Die Mitgliedstaaten befinden darüber, ob nicht unter Absatz 2 fallende Pläne und Programme, durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten gesetzt wird, voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben.

(5) Die Mitgliedstaaten bestimmen entweder durch Einzelfallprüfung oder durch Festlegung von Arten von Plänen und Programmen oder durch eine Kombination dieser beiden Ansätze, ob die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne oder Programme voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben; dabei berücksichtigen sie in jedem Fall die einschlägigen Kriterien des Anhangs II.

(6) Im Rahmen einer Einzelfallprüfung und im Fall der Festlegung von Arten von Plänen und Programmen nach Absatz 5 sind die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden zu konsultieren.

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die nach Absatz 5 getroffenen Schlußfolgerungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(8) Die folgenden Pläne und Programme unterliegen dieser Richtlinie nicht:

- Pläne und Programme, die ausschließlich Zielen der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes dienen;
- Finanz- oder Haushaltspläne und -programme;
- Pläne und Programme, die in den Programmplanungszeitraum 2000—2006 nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽¹⁾ oder in die Programmplanungszeiträume 2000—2006 und 2000—2007 nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁽²⁾ fallen.

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

*Artikel 4***Allgemeine Verpflichtungen**

- (1) Die Umweltprüfung nach Artikel 3 wird während der Ausarbeitung und vor der Annahme eines Plans oder Programms oder dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren durchgeführt.
- (2) Die Mitgliedstaaten übernehmen die Anforderungen dieser Richtlinie entweder in bestehende Verfahren zur Annahme von Plänen und Programmen oder in neue Verfahren, die festgelegt werden, um dieser Richtlinie nachzukommen.
- (3) Gehören Pläne und Programme zu einer Plan- oder Programmhierarchie, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen die Tatsache, daß die Prüfung gemäß der vorliegenden Richtlinie auf verschiedenen Stufen dieser Hierarchie durchgeführt wird.

*Artikel 5***Umweltbericht**

- (1) Ist eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 durchzuführen, so ist ein Umweltbericht zu erstellen; darin werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geographischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms berücksichtigen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Welche Informationen zu diesem Zweck vorzulegen sind, ist in Anhang I angegeben.
- (2) Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozeß sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen auf den unterschiedlichen Ebenen dieses Prozesses am besten geprüft werden können;
- (3) Zur Gewinnung der in Anhang I genannten Informationen können alle verfügbaren relevanten Informationen über die Umweltauswirkungen der Pläne und Programme herangezogen werden, die auf anderen Ebenen des Entscheidungsprozesses oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gesammelt wurden.
- (4) Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden bei der Festlegung des Umfangs und Detaillierungsgrads der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen konsultiert.

*Artikel 6***Konsultationen**

- (1) Der Entwurf des Plans oder Programms und der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht werden den in Absatz 3 genannten Behörden sowie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Den Behörden nach Absatz 3 und der Öffentlichkeit nach Absatz 4 wird innerhalb ausreichend bemessener Fristen frühzeitig und effektiv Gelegenheit gegeben, vor der Annahme des Plans oder Programms oder seiner Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren zum Entwurf des Plans oder Programms sowie zum begleitenden Umweltbericht Stellung zu nehmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten bestimmen die zu konsultierenden Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich von den durch die Durchführung des Plans oder Programms verursachten Umweltauswirkungen betroffen sein könnten.
- (4) Die Mitgliedstaaten bestimmen, was unter „Öffentlichkeit“ im Sinne des Absatzes 2 zu verstehen ist; dieser Begriff schließt auch relevante Nichtregierungsorganisationen ein, z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betroffene Organisationen.
- (5) Die Einzelheiten der Information und Konsultation der Behörden und der Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

*Artikel 7***Grenzüberschreitende Konsultationen**

- (1) Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, daß die Durchführung eines Plans oder Programms, der bzw. das für sein Hoheitsgebiet ausgearbeitet wird, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaats haben wird, oder stellt ein Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, einen entsprechenden Antrag, so übermittelt der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Plan oder das Programm ausgearbeitet wird, vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des entsprechenden Umweltberichts an den anderen Mitgliedstaat.
- (2) Wenn ein Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 eine Kopie des Plan- oder Programmentwurfs und des Umweltberichts erhält, teilt er dem anderen Mitgliedstaat mit, ob er vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren Konsultationen wünscht; ist dies der Fall, so führen die betreffenden Mitgliedstaaten Konsultationen über die voraussichtlichen grenzüberschreitenden Auswirkungen, die die Durchführung des Plans oder Programms auf die Umwelt hat, und über die geplanten Maßnahmen, die der Verminderung oder Vermeidung solcher Auswirkungen dienen sollen.

Finden solche Konsultationen statt, so verständigen sich die betreffenden Mitgliedstaaten auf Einzelheiten, um sicherzustellen, daß die Behörden nach Artikel 6 Absatz 3 und die Öffentlichkeit nach Artikel 6 Absatz 4 in dem Mitgliedstaat, der voraussichtlich erheblich betroffen sein wird, unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, innerhalb einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen.

(3) Sind nach diesem Artikel Konsultationen zwischen Mitgliedstaaten erforderlich, so vereinbaren diese zu Beginn dieser Konsultationen einen angemessenen Zeitrahmen für deren Dauer.

Artikel 8

Entscheidungsfindung

Der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten grenzüberschreitenden Konsultationen werden bei der Ausarbeitung und vor der Annahme des Plans oder Programms oder vor dessen Einbringung in das Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt.

Artikel 9

Bekanntgabe der Entscheidung

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß nach der Annahme eines Plans oder eines Programms dies den Behörden nach Artikel 6 Absatz 3, der Öffentlichkeit und jedem gemäß Artikel 7 konsultierten Mitgliedstaat bekanntgegeben wird und daß diesen folgendes zugänglich gemacht wird:

- a) der angenommene Plan oder das angenommene Programm und
- b) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan oder das Programm einbezogen wurden, wie der nach Artikel 5 erstellte Umweltbericht, die nach Artikel 6 abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse von nach Artikel 7 geführten Konsultationen gemäß Artikel 8 berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan oder das angenommene Programm, nach Abwägung mit den geprüften vernünftigen Alternativen, gewählt wurde.

(2) Die Einzelheiten der Unterrichtung nach Absatz 1 werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 10

Verhältnis zu anderen Gemeinschaftsvorschriften

(1) Die Umweltprüfungen gemäß dieser Richtlinie lassen die Anforderungen der Richtlinie 85/337/EWG sowie die anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft unberührt.

(2) Bei Plänen und Programmen, bei denen sich die Verpflichtung, eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen, sowohl aus dieser Richtlinie als auch aus anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft ergibt, können die Mitgliedstaaten koordinierte oder gemeinsame Verfahren, die die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft erfüllen, vorsehen, unter anderem, um Mehrfachprüfungen zu vermeiden.

Artikel 11

Informationen, Berichte und Überprüfung

(1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission tauschen Informationen über die bei der Anwendung dieser Richtlinie gesammelten Erfahrungen aus.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über alle Maßnahmen, die sie bezüglich der Qualität der Umweltberichte ergreifen.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem (*) einen ersten Bericht über die Anwendung und Wirksamkeit dieser Richtlinie vor.

Damit Erfordernisse des Umweltschutzes stärker gemäß Artikel 6 des Vertrags einbezogen werden, werden, falls angebracht, diesem Bericht unter Berücksichtigung der bei der Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten gesammelten Erfahrungen Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigefügt. Die Kommission wird insbesondere die Möglichkeit in Erwägung ziehen, den Geltungsbereich dieser Richtlinie auszudehnen, um andere Bereiche/Sektoren und andere Arten von Plänen und Programmen abzudecken.

Alle sieben Jahre wird ein neuer Evaluierungsbericht erstellt.

(4) Die Kommission berichtet über den Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und den Verordnungen (EG) Nr. 1260/1999 und Nr. 1257/1999 frühzeitig vor Ablauf der Programmplanungszeiträume, die in diesen Verordnungen festgelegt sind.

Artikel 12

Umsetzung der Richtlinie

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie vor dem (**) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Form dieser Bezugnahme.

(*) Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(**) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

(3) Die Verpflichtung nach Artikel 4 Absatz 1 gilt nur für die Pläne und Programme, deren erster förmlicher Vorbereitungsakt nach dem in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Zeitpunkt erstellt wird.

Artikel 14

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem(*) neben Angaben zu den in Absatz 1 genannten Vorschriften auch gesonderte Angaben über die Art von Plänen und Programmen, die nach Artikel 3 einer Umweltprüfung gemäß dieser Richtlinie unterliegen würden. Die Kommission stellt diese Angaben den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Die Angaben werden regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ...

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

Der Präsident

(*) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

ANHANG I

Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 1

Die Informationen, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 nach Maßgabe von Artikel 5 Absätze 2 und 3 vorzulegen sind, umfassen

- a) eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;
- b) die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;
- c) die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflußt werden;
- d) sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;
- e) die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;
- f) die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen⁽¹⁾;
- g) die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;
- h) eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);
- i) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Durchführung des Plans oder Programms;
- j) eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.

⁽¹⁾ Einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen.

ANHANG II

Kriterien für die Bestimmung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen im Sinne des Artikels 3 Absatz 5

1. Merkmale der Pläne und Programme, insbesondere in bezug auf
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
 - das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm andere Pläne und Programme — einschließlich solcher in einer Planungs- oder Programmhierarchie — beeinflusst;
 - die Bedeutung des Plans oder des Programms für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - die für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme;
 - die Bedeutung des Plans oder Programms für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft (z. B. Pläne und Programme betreffend die Abfallwirtschaft oder den Gewässerschutz).

 2. Merkmale der Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in bezug auf
 - die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - den kumulativen Charakter der Auswirkungen;
 - den grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt (z. B. bei Unfällen);
 - den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen);
 - die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund folgender Faktoren:
 - besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
 - Überschreitung der Umweltqualitätsnormen oder der Grenzwerte,
 - intensive Bodennutzung;
 - die Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist.
-

BEGRÜNDUNG DES RATES

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Rat am 3. April 1997 einen auf Artikel 130s Absatz 1 (nunmehr Artikel 175 Absatz 1) des Vertrags gestützten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme übermittelt⁽¹⁾.
2. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme am 20. Oktober 1998 abgegeben⁽²⁾. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat zu dem Vorschlag am 29. Mai 1997 Stellung genommen⁽³⁾, der Ausschuß der Regionen am 20. November 1997⁽⁴⁾.
3. Im Anschluß an diese Stellungnahmen hat die Kommission dem Rat am 19. Februar 1999 einen geänderten Vorschlag vorgelegt⁽⁵⁾. Der Ausschuß der Regionen hat zu dem geänderten Vorschlag am 24. September 1999 Stellung genommen⁽⁶⁾.
4. Am 30. März 2000 hat der Rat gemäß Artikel 251 Absatz 2 des Vertrags (vormals Artikel 189b) seinen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt.

II. ZIELE

Mit der Richtlinie wird bezweckt, daß schon während der Ausarbeitung und noch vor der Verabschiedung bestimmter Pläne und Programme mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eine Prüfung möglicher Umweltauswirkungen vorgenommen wird. Dies ist als eine komplementäre Maßnahme zu der in einer späteren Phase des Beschlußfassungsprozesses erfolgenden Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß der UVP-Richtlinie⁽⁷⁾ gedacht.

III. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS⁽⁸⁾

Die Richtlinie in der Fassung des Kommissionsvorschlags ließ erhebliche Schwierigkeiten erwarten, hauptsächlich aufgrund der sehr unterschiedlichen Regelungen und Verfahren, denen die Erstellung von Plänen und Programmen in den einzelnen Mitgliedstaaten unterliegt. Insbesondere bestimmte Aspekte des Vorschlags, wie vor allem sein Geltungsbereich, schienen weitergehende Festlegungen erforderlich zu machen, damit es nicht zu Umsetzungsproblemen kommen würde.

Der Rat hat sich daher bemüht, für ein möglichst hohes Maß an Rechtssicherheit zu sorgen, indem er den Geltungsbereich der Richtlinie und die daraus erwachsenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten genauer festlegte. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung wurde insbesondere an im Gemeinschaftsrecht schon vorhandene Erfordernisse geknüpft, während in den Fällen, in denen eine ausdrückliche Verknüpfung dieser Art nicht besteht, die Mitgliedstaaten anhand vereinbarter Kriterien zu beurteilen haben, ob eine solche Prüfung erforderlich ist. Dieses Konzept — d. h. die Unterscheidung zwischen einer von den Mitgliedstaaten zu beschließenden Prüfung — ähnelt dem für die UVP-Richtlinie gewählten Konzept.

⁽¹⁾ ABl. C 129 vom 25.4.1997, S. 14.

⁽²⁾ ABl. C 341 vom 9.11.1998, S. 18.

⁽³⁾ ABl. C 287 vom 22.9.1997, S. 101.

⁽⁴⁾ ABl. C 64 vom 27.2.1998, S. 63.

⁽⁵⁾ ABl. C 83 vom 25.3.1999, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 9.

⁽⁷⁾ Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in ihrer durch die Richtlinie 97/11/EG geänderten Fassung.

⁽⁸⁾ Numerierung der Erwägungsgründe, Artikel und Anhänge entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt.

Die neuerliche Betonung des Konzepts der Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Festlegung und Durchführung anderer Tätigkeiten sowie die Anerkennung der Grundsätze des Übereinkommens von Arhus über den Zugang zu Informationen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsverfahren waren dann auch von maßgeblicher Bedeutung für die Arbeiten, die der Rat diesem Vorschlag in jüngerer Zeit gewidmet hat.

Infolge dieses neu bestimmten Ansatzes wurde der Text des Vorschlags sehr weitgehend umformuliert und neu gegliedert.

A. DER GEÄNDERTE VORSCHLAG DER KOMMISSION

Der Rat übernahm teilweise oder sinngemäß zwölf der Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments, die die Kommission in ihren geänderten Vorschlag übernommen hatte, sowie einzelne Teile von Änderungsvorschlägen des Parlaments, denen die Kommission nicht gefolgt war (eine umfassendere und erschöpfende Liste der Sektoren, für die die Richtlinie gelten würde — vgl. Änderung 18 —, und die ausdrückliche Regelung für die Unterrichtung und Anhörung der Behörden und der Öffentlichkeit eines Mitgliedstaats, der von der Ausarbeitung eines Plans oder Programms in einem anderen Mitgliedstaat betroffen sein könnte — vgl. Änderung 28 —, sowie die Einfügung einer Bezugnahme auf Überwachungsanforderungen in die Umwelterklärung, vgl. Änderung 33). Diese Umformulierung und Neugliederung des Textes hatte zur Folge, daß die Änderungsvorschläge nur selten wörtlich übernommen werden konnten und sich möglicherweise im Text nun an anderen Stellen befinden als im ursprünglichen Vorschlag.

B. HAUPTSÄCHLICHE NEUERUNGEN SEITENS DES RATES

Präambel

Die hier eingefügten Änderungen entsprechen den Änderungen der Artikel.

Artikel 1 (Ziele)

Der Rat hat als ein weiteres wichtiges Ziel zusätzlich zu der vom Parlament gewünschten Bezugnahme auf nachhaltige Entwicklung den Gedanken eingefügt, daß Umwelterwägungen in die Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einfließen müssen.

Entsprechend dem UVP-Modell hat der Rat sich damit einverstanden erklärt, die Zielsetzung der Richtlinie auf Pläne und Programme zu begrenzen, die voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Artikel 2 (Begriffsbestimmungen)

Dieser Artikel wurde vereinfacht, so daß er nur noch Begriffsbestimmungen enthält; dadurch sollten die Begriffsbestimmungen und der Geltungsbereich deutlicher voneinander abgegrenzt werden als im Kommissionsvorschlag.

Die Definition für „Pläne und Programme“ wurde geändert, indem klargestellt wurde, daß nur Pläne und Programme gemeint sind, die aufgrund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten verlangt und von einer Behörde vorbereitet und/oder verabschiedet oder für ein Gesetzgebungsverfahren vorbereitet werden, und daß bei diesen ein Bezug zu den verschiedenen Verfahren bzw. Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten bestehen muß.

Die Definition für den Begriff „zuständige Behörde“, der anscheinend unter verschiedenen Umständen je nach den spezifischen Gegebenheiten der einzelnen Mitgliedstaaten verschiedene Bedeutung hat, wurde gestrichen.

Der Begriff „Umwelterklärung“ wurde durch die genauere Bestimmung „Umweltbericht“ ersetzt.

Und schließlich wurde eine allgemeine Definition des Begriffs „Öffentlichkeit“ eingefügt, die sich an die im Übereinkommen von Arhus gegebene Definition anlehnt.

Artikel 3 (Geltungsbereich)

Dieser Artikel ist völlig neu und entspricht dem vom Rat beschlossenen geänderten Ansatz. In dem nach der Stellungnahme des Parlaments geänderten Vorschlag der Kommission wurde bereits auf Pläne und Programme Bezug genommen, die den Rahmen für die künftige Genehmigung bilden; der Rat billigt dieses Konzept und baut auf ihm auf. Der Artikel legt den Grundsatz fest, daß bestimmte Pläne und Programme, bei denen in allen Fällen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, regelmäßig einer Umweltprüfung unterzogen werden. Diese Pläne und Programme werden als diejenigen bestimmt, durch die für eine erschöpfend aufgelistete Reihe von Sektoren ein Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie aufgeführten Projekte geschaffen wird oder die sich auf geschützte Bereiche im Sinne der „Habitat“-Richtlinie auswirken.

Bei sonstigen Plänen und Programmen, durch die ein Rahmen für die künftige Genehmigung von Projekten geschaffen wird, entscheiden die Mitgliedstaaten anhand der in einem neuen Anhang II aufgeführten einschlägigen Kriterien, ob sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dieses letztere Verfahren gilt auch für Pläne und Programme, die die Nutzung kleiner Flächen auf lokaler Ebene festlegen, oder für geringfügige Änderungen von Plänen oder Programmen, wie es im Prinzip schon in Artikel 4 Absätze 3 und 4 des Kommissionsvorschlags vorgesehen war.

Eine Verpflichtung zur Anhörung betroffener Behörden ist gleichfalls vorgesehen. Aus Artikel 4 des Kommissionsvorschlags wurde nach hier eine Bestimmung übertragen, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit vorsieht. Bestimmte Pläne und Programme besonderer Art (für Ziele der Landesverteidigung oder des Katastrophenschutzes, ferner Finanz- bzw. Haushaltspläne und -programme) werden ausgenommen. Das gleiche gilt für Pläne und Programme, die in den Programmplanungszeitraum 2000—2006/2007 der Strukturfonds fallen (vgl. in dieser Hinsicht das Umsetzungsdatum in Artikel 12 sowie die Bemerkungen zu Artikel 11).

Artikel 4 (Allgemeine Verpflichtungen)

Dieser Artikel ist das Ergebnis der Zusammenlegung der Artikel 3 und 4 des Kommissionsvorschlags. Es wurde eine neue Bestimmung eingefügt, mittels der Doppelarbeit vermieden werden soll, wenn Pläne und Programme zu einer Hierarchie gehören und die Prüfung auf verschiedenen Ebenen der Hierarchie durchgeführt wird.

Artikel 5 (Umweltbericht)

Dieser Artikel wurde so umformuliert, daß die Hauptfordernisse — auch in bezug auf die Bewertung realistischer Alternativen — beibehalten blieben, während zugleich in Anhang I unter Einbeziehung zusätzlicher Informationen detailliert beschrieben wird, was der Bericht enthalten soll.

Artikel 6 (Konsultationen)

Der Rat hat sich bemüht, im Einklang mit der Arhus-Konvention deutlich zu machen, daß zu der anzuhörenden Öffentlichkeit auch relevante Nichtregierungsorganisationen gehören, wie z. B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere betreffende Organisationen.

Artikel 9 (Unterrichtung über die Entscheidung)

Im Einklang mit der in Artikel 5 vorgenommenen Änderung ist hier eine Unterrichtung hinsichtlich der realistischen Alternativen vorgesehen. Ferner wurde eine Bezugnahme auf die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten eingefügt.

Artikel 10 (Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft)

Zum Zweck stärkerer Rationalisierung hat der Rat sich darauf geeinigt, daß koordinierte oder gemeinsame Verfahren vorgesehen werden können, wenn sich aus verschiedenen Rechtsvorschriften mehrfach Verpflichtungen zur Durchführung einer Umweltprüfung ergeben.

Artikel 11 (Informationen, Berichte und Überprüfung)

Die Überprüfungs Klausel wurde ausdrücklicher formuliert, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeit, den Geltungsbereich der Richtlinie auf andere Sektoren und andere Arten von Plänen und Programmen auszudehnen.

Um sicherzustellen, daß die Ausnahme für die auf den Strukturfondsverordnungen beruhenden Pläne und Programme des Zeitraums 2000—2006/2007 keinerlei Mißverständnis entstehen läßt, wurde ferner die Kommission ersucht, rechtzeitig vor Ablauf des nächsten Programmplanungszeitraums über das Verhältnis zwischen der vorliegenden Richtlinie und den Strukturfondsverordnungen zu berichten.

Artikel 12 (Umsetzung)

Der Rat einigte sich darauf, für die Umsetzung der Richtlinie in Anbetracht ihrer komplexen Verfahrensregelungen einen Zeitraum von drei Jahren vorzusehen.

Anhang I (Zu erteilende Informationen — der Bericht)

Dieser Anhang wurde gestrafft, zugleich aber auch vervollständigt.

Anhang II (Kriterien für die Bestimmung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen)

Dieser Anhang ist neu und lehnt sich teilweise an den entsprechenden Anhang der UVP-Richtlinie an.
